

Statuten des Vereins directe.ch

I. Name, Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **directe.ch** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in Zürich.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die **Bündelung, Koordination und Vertretung der gemeinsamen Interessen von Institutionen zur regionalen Direktvermarktung von Lebensmitteln sowie die Kommunikation gegen aussen.**

Insbesondere bezweckt der Verein:

- a. die strukturierte Wahrnehmung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder gegenüber externen Akteur:innen (z. B. Software- und Infrastrukturunternehmen, Dienstleister:innen, öffentliche Stellen, Förderinstitutionen)
- b. die Sicherung langfristiger, nachhaltiger und selbstbestimmter Rahmenbedingungen und Infrastrukturen für direktvermarktungsnahe Institutionen
- c. die **Beteiligung an Unternehmen**, Organisationen oder Plattformen, sofern dies der Wahrung der Interessen der Mitglieder dient
- d. die Koordination gemeinsamer Positionen, Anforderungen und strategischer Zielsetzungen der Mitglieder und deren Kommunikation gegen aussen

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er verfolgt **keinen kommerziellen Zweck** und erstrebt **keinen Gewinn**.

Allfällige Erträge werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

III. Mittel

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Beiträge von Dritten, Fördermittel, Spenden;
- c. Erträge aus Beteiligungen oder sonstigen zweckkonformen Aktivitäten.

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge pro Mitgliederkategorie entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a. **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können juristische Personen sein, die als Direktvermarktungs-Institutionen von Lebensmitteln tätig sind und den Vereinszweck unterstützen. Ordentliche Mitglieder verfügen über Stimm- und Wahlrecht.

b. **Assoziierte Mitglieder**

Assoziierte Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Organisationen, Institutionen oder Unternehmen sein, die den Vereinszweck unterstützen oder mit dem Verein fachlich, strategisch oder operativ verbunden sind, ohne selbst Trägerinstitutionen der Direktvermarktung zu sein. Nicht ausgeschlossen sind Anbieter von Software- oder Logistiklösungen, sofern sie sich inhaltlich oder operativ an Direktvermarktungsinitiativen beteiligen oder eine offene bzw. gemeinwohlorientierte Ausrichtung verfolgen. Assoziierte Mitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme und die Zuordnung zu einer Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand endgültig.

Jedes ordentliche Mitglied bezeichnet eine stimmberechtigte Vertretung inklusive Stellvertretung innerhalb der eigenen Institution bei Krankheit oder Abwesenheit.

Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann;
- b. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung, wobei der Ausschluss bei der zweiten Mahnung angekündigt wird;
- c. Ausschluss durch den Vorstand, der jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen kann;
- d. durch Auflösung der juristischen Person.

Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen endgültig. Das betroffene Mitglied wird nach Möglichkeit vorgängig angehört.

Ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

V. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Wahl und/oder Abberufung des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- h. Beschlussfassung über Beteiligungen des Vereins sofern der Vorstand darüber nicht beschliessen kann oder will;
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- j. Änderung der Statuten;
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie kann physisch, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden.

Der Vorstand bestimmt die Form der Durchführung und stellt sicher, dass bei virtuellen oder hybriden Versammlungen:

- die Identität der teilnehmenden Mitglieder festgestellt werden kann;
- die Voten der Mitglieder unmittelbar übertragen werden;
- jedes Mitglied seine Rechte, insbesondere Stimm- und Antragsrecht, vollumfänglich ausüben kann;
- das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden, in schriftlicher oder elektronischer Form.

Anträge stimmberechtigter Mitglieder sind dem Vorstand 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Assoziierte Mitglieder können dem Vorstand Anliegen einreichen; ein statutarisches Antragsrecht besteht nicht.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über **eine Stimme**. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Stimmrechtsvertretung durch ein anderes Mitglied ist möglich. Ein Mitglied kann maximal eine Stimmrechtsvertretung wahrnehmen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Zusätzlich kann eine Aufzeichnung erfolgen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens **drei Personen**.

Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) oder eine Geschäftsleitung einsetzen. Darüber hinaus kann er für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (Arbeitsvertrag) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Dritten;
- b. die Erstellung und Genehmigung des Jahresbudgets
- c. den Abschluss von Verträgen;
- d. den Entscheid über Beteiligungen im Rahmen des Vereinszwecks;
- e. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- f. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Für virtuelle oder hybride Vorstandssitzungen gilt Art. 7 der Statuten sinngemäss.

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

VI. Revisionsstelle

Art. 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen/e Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

VII. Haftung

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 11 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von **zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln**.

Ein allfälliges Restvermögen fällt an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 21. Mai 2026 in Kraft.

Datum, Ort _____

Der/die Gründungspräsident/in:

Der/die Protokollführer/in:
